

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Bu 11 - 82/8

Graz, am 9. 11. 1983

Ggst.: Bundesbahngesetz,
Novellierung.

Tel.: 831/2428 od. 2671

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 24 GE/19 83

Datum: 17. NOV. 1983

Verteilt 1983 -11- 17 Krainer

Dr. Klaus Krainer

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I., Dr.Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen;
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Präsidialabteilung DVR.Nr. 0087122

GZ.: Präs - 21 Bu 11 - 82/8

Graz, am 9. November 1983

Tel.: (0316) 831/2913

Ggst.: Bundesbahngesetz;
Novellierung.

Bezug: EB 559 / 42 - II/2 - 1983

An das

Bundesministerium für Verkehr
Sektion II
Liechtensteinstraße 3
1090 Wien

Zu dem mit do. Note vom 15. September 1983, obige Zahl,
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bundesbahngesetz geändert werden soll, wird folgen-
de Stellungnahme abgegeben:

Die an mehreren Stellen des Entwurfs vorgesehene Kosten-
beteiligung des Landes für gemeinwirtschaftliche Leistun-
gen der Österreichischen Bundesbahnen wird schärfstens
abgelehnt. Angelegenheiten des Eisenbahnwesens sind gem.
Art.10 Abs.1 Z.9 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Bun-
desangelegenheit. Der Verfassungsgerichtshof hat daher
mehrfach festgestellt, daß die Regelung der Tragung der
Kosten von baulichen Maßnahmen in diesem Bereich zweifels-
frei in die ausschließliche Bundeskompetenz fällt (z.B.
VfSlg. 2905). Nach den Prinzipien des Finanzverfassungs-
gesetzes ist eine Kostenbeteiligung des Landes daher ab-
solut abzulehnen.

Abgesehen von der verfassungsrechtlichen Situation ist
aber auch nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß den Ländern
kein Einfluß auf die Kostengestaltung der Tarife, auf die
innerbetriebliche Kostenstruktur und die gesamte Gebarung
der Österreichischen Bundesbahnen zusteht, die Länder nach

./. .

- 2 -

dem vorliegenden Entwurf aber ohne Möglichkeit der Beeinflussung der Ausgaben- und Einnahmenseite zu einer Kostentragung in verschiedenen Fällen verpflichtet werden sollen.

Ferner ist festzustellen, daß die Erläuterungen, Allgemeiner Teil, Seite 3, zwar davon sprechen, daß in allen Fällen, in denen ein Bundesland zu einer Beitragsleistung durch Verordnung herangezogen werden soll, Verhandlungen im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes vor Erlassung einer derartigen Verordnung geführt werden sollen. Es ist aber bei einer sinnvollen Interpretation des § 5 FAG 1979 nicht möglich, derartige Verhandlungen durch gesetzliche Vorschriften zu präjudizieren. Sollte der Bund daher nicht bereit sein, die diesbezüglichen Novellierungsvorschläge (§ 2 Abs.7 des Entwurfs) dahingehend zu ändern, daß den Ländern keine wie immer geartete Kostenbeteiligung aufgebürdet wird, müßten unverzüglich Verhandlungen nach § 5 FAG 1979 aufgenommen werden.

Abschließend ist anzumerken, daß gegen die gesonderte Ausweisung gemeinwirtschaftlicher Leistungen kein Einwand besteht. Vielmehr wird eine derartige Maßnahme sogar als zweckmäßig erachtet, weil dadurch die Abgrenzung zwischen kaufmännischem Bereich und gemeinwirtschaftlichen Aufgaben transparent gemacht werden könnte.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmann

